



Anlage Verwaltungsanweisung § 1 AsylbLG

Übersicht Aufenthaltsstatus und leistungsrechtliche Zuordnung – Stand 19.04.2017

Die Zuständigkeit im SGB XII ist gegeben,

- bei voller Erwerbsminderung (sofern kein Sozialgeldbezug SGB II)
- oder wegen Alters (§ 41 Abs. 2 SGB XII) und
- wenn den Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 eine andere Aufenthaltserlaubnissen mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als 6 Monaten erteilt wird, sofern dann nicht eine Leistungsberechtigung nach SGB II gegeben ist, darunter immer AsylbLG

Grün hinterlegte Felder = häufig vorkommender Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsstatus mit rechtlicher Grundlage	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Anmerkungen</u>
	<u>AsylbLG</u>	<u>SGB XII</u>	<u>SGB II</u>	
Niederlassungserlaubnisse; Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU § 9, 35,38 AufenthG		X	X	<u>Bestehen Ansprüche nach dem SGB II bestehen auch für Familienangehörige in der Bedarfsgemeinschaft Ansprüche nach dem SGB II (§ 7 in Verb. mit § 8 SGB II)</u>
Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG (Assoziationsabkommen EWG/Türkei)		X	X	
Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 16 – 19, 21 AufenthG				Ausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 7 Abs. 5 SGB II

Aufenthaltsstatus mit rechtlicher Grundlage	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Anmerkungen</u>
	<u>AsylbLG</u>	<u>SGB XII</u>	<u>SGB II</u>	
Zu beruflichen oder Ausbildungszwecken		X	X	<p>und §§ 22/23 SGB XII sind zu beachten! S.a. Rz 7.9 der Hinweise zu § 7 SGB II)</p> <p>Es ist vor Bewilligung Rücksprache mit dem Migrationsamt zu halten, ob sich durch die Bewilligung von Leistungen der Aufenthaltstitel ändert. Bei der Bewilligung von Leistungen ist eine Mitteilung an das Migrationsamt erforderlich.</p> <p>§§ 18c und 20 AufenthG sind an die Sicherung des Lebensunterhaltes gebunden, daher besteht ein Leistungsausschluss.</p>
Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG (Forschung)	-----	-----	-----	Kein Anspruch auf Leistungen. Die Existenzsicherung erfolgt durch die Forschungseinrichtung.
Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme von Einzelpersonen)		X	X	
Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme von Einzelpersonen)		X	X	
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG	X			Ist der Grund des Aufenthaltstitels nicht aus den vorgelegten Papieren zu

Aufenthaltsstatus mit rechtlicher Grundlage	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Anmerkungen</u>
	<u>AsylbLG</u>	<u>SGB XII</u>	<u>SGB II</u>	
(Aufnahme von Personengruppen wegen Krieges im Heimatland)				entnehmen, ist Rücksprache mit dem Migrationsamt zu nehmen.
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme von Personengruppen/Kontingentflüchtlinge)		X	X	Ist der Grund des Aufenthaltstitels nicht aus den vorgelegten Papieren zu entnehmen, ist Rücksprache mit dem Migrationsamt zu nehmen.
Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG (Härtefälle)		X	X	
Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz bei Massenzustrom nach EG-Richtlinie 01/55/EG)	X nur bei Zutreffen von § 1 Nr. 3a AsylbLG	X nur, wenn die Erteilung <u>nicht</u> wegen des Krieges im Heimatland erfolgt ist	X nur, wenn die Erteilung <u>nicht</u> wegen des Krieges im Heimatland erfolgt ist	
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigte)		X	X	
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (sogenanntes „kleines Asyl“)		X	X	
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG		X	X	

Aufenthaltsstatus mit rechtlicher Grundlage	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Anmerkungen</u>
	<u>AsylbLG</u>	<u>SGB XII</u>	<u>SGB II</u>	
(Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2,3,5 oder 7 AufenthG)				
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende humanitäre Gründe / persönliche Gründe / erhebliches öffentliches Interesse)	X			
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (außergewöhnliche Härte)		X	X	
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG (Opferzeugen / Menschenhandel)		X	X	
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4b AufenthG (Opferzeugen / Arbeitsausbeutung)		X	X	
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche, tatsächliche Ausreisehindernisse und mit deren Wegfall in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist)	X	X	X	Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung liegt bei: <ul style="list-style-type: none"> • unter 18 Monaten = Ansprüche AsylbLG • ab 18 Monaten = Ansprüche SGB II oder SGB XII

Aufenthaltsstatus mit rechtlicher Grundlage	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Anmerkungen</u>
	<u>AsylbLG</u>	<u>SGB XII</u>	<u>SGB II</u>	
Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration nach § 25b AufenthG		X	X	Vor Erteilung des Aufenthaltstitels muss eine Duldung nach § 60a AufenthG vorhanden gewesen sein.
Aufenthaltserlaubnis nach § 28-38 AufenthG (familiäre Gründe und besondere Aufenthaltsrechte)		X	X	
Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG (für in anderen Mitgliedsstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte)	-----	X	X	Erteilung der AE zum Zweck des Studiums ist <ul style="list-style-type: none"> • der Leistungsausschluss nach § 22 Abs. 1 SGB XII zu beachten • der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II zu beachten
Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG (Altfallregelung)		X	X	
Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Abs. 1 AufenthG (Gruppenregelung)	X			
Aussetzung der Abschiebung (Duldung)				

Aufenthaltsstatus mit rechtlicher Grundlage	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Anmerkungen</u>
	<u>AsylbLG</u>	<u>SGB XII</u>	<u>SGB II</u>	
nach § 60a Abs. 2 AufenthG (rechtl., tatsächliche Ausreisehindernisse oder wenn selbst zu vertreten)	X			
Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG		X	X	Bei Beschäftigungsverbot besteht ein Anspruch nach § 23 SGB XII Als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft bestehen evtl. nach § 7 Abs. 3 SGB II Leistungsansprüche
Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG	X			Rechtsfolgenverweis auf § 60a AufenthG ist gegeben
Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG	X	X	X	Der bisherige Aufenthaltstitel gilt vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung dem Migrationsamt als fortbestehend. Rücksprache mit dem Ausländeramt ist zu halten, sofern der Aufenthaltsstatus nicht bekannt ist.
Aufenthalt gilt nach § 71a Abs. 3 i. V. m § 71 AsylG als geduldet (Asylfolgeantrag)	X			
Aufenthalt gilt nach § 71a Abs. 3 AsylG als geduldet (Asylzweitantrag)	X			

Aufenthaltsstatus mit rechtlicher Grundlage	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Anmerkungen</u>
	<u>AsylbLG</u>	<u>SGB XII</u>	<u>SGB II</u>	
Aufenthaltsgestattung nach §§ 55ff (Büma (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender), insbesondere §§ 63ff AsylG (Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung)	X			
Vollziehbar zur Ausreise verpflichtet nach § 50 AufenthG	X			Auch wenn Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist.
Freizügigkeit für Unionsbürger/Bürger der EU-Staaten nach dem FreizügG/EU (§§ 2 Abs. 1 und 4, 2 Abs. 2 und 3, § 3-4, § 4a i.V. m. § 9 AufenthG, § 6-7) (EU-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern)	X im Einzelfall, wenn nach rechtskräftiger Feststellung des Verlustes der Freizügigkeitsberechtigung eine vollziehbare Ausreisepflicht besteht (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG)	X	X	In der Regel keinen Anspruch auf Sozialleistungen. Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Aufenthalt von mehr als 5 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland, mit einer max. Unterbrechung von 6 Monaten - Erlangung eines Arbeitnehmerstatus durch Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland - Familienangehörige von Personen, die die vorstehenden Punkte erfüllen

Aufenthaltsstatus mit rechtlicher Grundlage	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u> <u>AsylbLG</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u> <u>SGB XII</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u> <u>SGB II</u>	<u>Anmerkungen</u>
				<p>- Familienangehörige von Deutschen.</p> <p>Das Migrationsamt ist bei Leistungsgewährung zu informieren.</p> <p>SGB II: Leistungsausschluss für die ersten drei Monate nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-3 SGB II wg. Aufenthaltzweck Arbeitssuche oder Leistungsberechtigung AsylbLG.</p> <p>SGB XII:</p> <p>Ausschluss von Hilfe zum Lebensunterhalt der Unionsbürger nach § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII, deren Aufenthalt sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt</p> <p>oder</p> <p>die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen.</p> <p>Krankenhilfeleistungen können in diesen Fällen nur unter Beachtung der Einschränkung nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB XII gewährt werden.</p> <p>Hinweis: Zwischenstaatliche</p>

Aufenthaltsstatus mit rechtlicher Grundlage	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u> AsylbLG	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u> SGB XII	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u> SGB II	<u>Anmerkungen</u>
				Abkommen nach § 30 Abs. 2 SGB I sind ggfls. zu berücksichtigen
<p>Schengen-Visum nach § 6 Abs. 1-3 AufenthG (für Durchreise, Aufenthalte bis zu 3 Monaten innerhalb von 6 Monaten (kurzfristige Aufenthalte)</p> <p>Ohne Visumpflicht für einen Aufenthalt von insgesamt 3 Monaten bei Herkunftsländern gem. Art. 2 EG-VisaVO -Anhang II</p>		X		<p>SGB XII:</p> <p>SGB XII-Leistungen dem Grunde nach gem. § 23 Abs. 1 SGB XII für Ausländer mit tatsächlichem Aufenthalt in Deutschland</p> <p>Ausschluss von Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII, deren Aufenthalt sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt</p> <p>oder</p> <p>die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen.</p> <p>Krankenhilfeleistungen können in diesen Fällen nur unter Beachtung der Einschränkung nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB XII gewährt werden.</p> <p>Hinweis: Zwischenstaatliche Abkommen nach § 30 Abs. 2 SGB I sind ggfls. zu berücksichtigen</p>

Aufenthaltsstatus mit rechtlicher Grundlage	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u> <u>AsylbLG</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u> <u>SGB XII</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u> <u>SGB II</u>	<u>Anmerkungen</u>
				<p>SGB II: Keine Gewährung nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II, es fehlt an der Anspruchsvoraussetzung „gewöhnlicher Aufenthalt“ (nur vorübergehender Aufenthalt bei Touristen)</p>
<p>Nationales Visum nach § 6 Abs. 3 AufenthG (für längerfristige Aufenthalte (Erteilung vor der Einreise))</p>		X	X	<p>SGB XII: Bei Erwerbsunfähigen oder Überschreitung der Altersgrenze Ausschluss von Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII, deren Aufenthalt sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt oder die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen. Krankenhilfeleistungen können in diesen Fällen nur unter Beachtung der Einschränkung nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB XII gewährt werden.</p> <p>SGB II: Bei Erwerbsfähigen und Ihren</p>

Aufenthaltsstatus mit rechtlicher Grundlage	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u> <u>AsylbLG</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u> <u>SGB XII</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u> <u>SGB II</u>	<u>Anmerkungen</u>
				<p>Familienangehörigen in der Bedarfsgemeinschaft. Die Aufnahme einer Beschäftigung muss erlaubt sein bzw. erlaubt werden können.</p> <p>Es gilt ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 s. 2 Nr. 1-3 SGB II:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die ersten drei Aufenthaltsmonate, • wegen dem Aufenthaltzweck der Arbeitssuche oder • Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG